

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/8 91/05/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

BauO NÖ 1976;

B-VG Art132;

B-VG Art139 Abs6;

VwGG §27;

VwGG §47;

VwGG §55 Abs1;

VwGG §56;

VwGG §59 Abs1;

Rechtssatz

Einem Bf sind auch dann die geltend gemachten Kosten gem §§ 47 ff VwGG betreffend ein Verfahren über eine Säumnisbeschwerde zuzusprechen, wenn die belBeh - vor Änderung der Sachlage und Rechtslage - tatsächlich säumig geworden ist und auch berechtigt gewesen wäre, das damals (noch) anhängige Berufungsverfahren - im Hinblick auf ein (auch) diese Sache berührendes, beim VfGH anhängiges Beschwerdeverfahren und in bezug auf die Absicht, einen für diese Sache maßgeblichen geänderten FIWPI zu beschließen - nach § 38 AVG auszusetzen.

Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - EinstellungSäumnisbeschwerde Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung gemäß VwGG §33 Abs1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991050210.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at